

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/17  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/17)

5. Januar 2010

Original: Französisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

### Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge

#### Pflichten des Befüllers

#### Antrag Frankreichs

### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Ziel dieses Dokuments ist die Präzisierung der Pflichten des Befüllers im Falle von Rückständen an der Außenseite von Wagen/Fahrzeugen für Güter in loser Schüttung.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung des Absatzes 1.4.3.3 g).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einführung

1. Der Unterabschnitt 1.4.3.3 g) des RID/ADR legt fest, dass der Befüller "dafür zu sorgen hat, dass an den von ihm befüllten Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften".
2. Gemäß Abschnitt 1.2.1 ist der Befüller "das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in einen Tank (Kesselwagen/Tankfahrzeug, Wagen mit abnehmbaren Tanks/Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer), in einen Batteriewagen/ein Batterie-Fahrzeug oder MEGC und/oder in einen Wagen/ein Fahrzeug, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung einfüllt".
3. Um Interpretationsprobleme bei Wagen/Fahrzeugen für Güter in loser Schüttung, die z.B. bei der Befüllung mit Abfällen verschmutzt wurden, zu vermeiden, erscheint es nach Ansicht Frankreichs wünschenswert, den Unterabschnitt 1.4.3.3 g) zu ändern, um auch die Beförderung in loser Schüttung abzudecken.

## Antrag

4. In Unterabschnitt 1.4.3.3 des RID/ADR erhält der Absatz g) folgenden Wortlaut:

"g) hat dafür zu sorgen, dass an den von ihm befüllten Tanks, Wagen/Fahrzeugen und Groß- und Kleincontainern für Güter in loser Schüttung außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften;"

## Begründung

- Sicherheit: Verbesserung der Sicherheit.
- Durchführbarkeit: Keine Probleme.
- Tatsächliche Anwendung: Lösung von Interpretationsproblemen.
-